

## Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“

### 1 Gegenstand der Anlage

- 1.1 Gegenstand dieser Anlage ist die Festlegung von Rechten und Pflichten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber – gemeinsam „**Parteien**“, einzeln „**Partei**“ – in Zusammenhang mit der Bestellung ausgetauschten Daten.
- 1.2 Daten, die durch die Parteien bis zu dem Inkrafttreten dieser Anlage offengelegt wurden, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Anlage. Diese Anlage bezieht sich weiters nicht auf Daten, zu deren Schutz (i) eine Partei eine spezifische Vertraulichkeitserklärung abgegeben hat, oder (ii) die Parteien eine spezifische Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben.
- 1.3 Diese Anlage begründet keine Rechte und/oder Pflichten betreffend die Herausgabe von Daten.

### 2 Geheimhaltung

- 2.1 Als „**Information**“ sind alle in Zusammenhang mit der Bestellung durch die Parteien offengelegten Daten, unabhängig von Art und Zeitpunkt der Offenlegung sowie davon, ob es sich dabei um Originale oder Kopien handelt (bspw. handschriftliche Aufzeichnungen, elektronische Daten, Erinnerungen an mündliche Besprechungen, Ausdrucke von Betriebsdaten) und die von diesen durch Verarbeitung abgeleiteten Daten, unabhängig davon, wem die Rechte an diesen abgeleiteten Daten zukommen, zu verstehen. Es sind jedoch all jene Daten außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Anlage, die öffentlich zugänglich sind, soweit der Zugang der Öffentlichkeit zur betreffenden Information nicht auf einem Verschulden einer der Parteien beruht (bspw. Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen oder behördliche Anordnungen).
- 2.2 Die Parteien verpflichten sich nach dem Stand der Technik bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit zur Geheimhaltung der jeweils anvertrauten Informationen gegenüber Dritten.
- 2.3 Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Geheimhaltung insbesondere:
  - (a) jegliche Weitergabe, Veröffentlichung, oder Verbreitung von Informationen zu verhindern;
  - (b) Informationen ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für welche sie übermittelt wurden;
  - (c) Zugangsberechtigungen zu Informationen ausschließlich an jenen Personenkreis zu erteilen, für den die Kenntnis hiervon absolut notwendig ist;
  - (d) Unterweisung der mit der Ausführung der Leistungen im Rahmen der Bestellung jeweils betrauten Arbeitnehmer über den wesentlichen Inhalt dieser Anlage und Dokumentation dieser Unterweisung;
  - (e) Auf Aufforderung der offenlegenden Partei, sind offengelegte Informationen zurückzugeben bzw. herauszugeben und Kopien unwiederherstellbar zu löschen bzw. zu vernichten.
- 2.4 Die IT-Security Kontaktstelle des Auftraggebers (it-security@apg.at) bzw. der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls unverzüglich zu benachrichtigen. Als Sicherheitsvorfall gilt jedes Ereignis, das geeignet ist in einer Verletzung der Geheimhaltung von Informationen zu resultieren (bspw. unberechtigter Fremdzugriff auf Computersysteme).
- 2.5 Sollte eine Partei auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen Entscheidung, oder einer Aufforderung einer Verwaltungsbehörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet werden, ist die jeweils andere Partei darüber unverzüglich zu informieren. Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Behörden

oder Gerichten stellt, soweit die jeweilig andere Partei darüber unverzüglich informiert wird, keine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung dar.

- 2.6 Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Rechtsvertretern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und deren Dienstleistungen in Zusammenhang mit dieser Anlage durch eine der Parteien in Anspruch genommen werden, ist zulässig.
- 2.7 Eine Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten – ausgenommen der **Punkte 2.5 bis 2.6** dieser Anlage – ist nur nach Einholung der Zustimmung der jeweilig anderen Partei zulässig und erfordert den Abschluss einer dieser Anlage gleichwertigen Vertraulichkeitserklärung/-vereinbarung. Die offenlegende Partei übermittelt eine Kopie der durch den Dritten abgegebenen Vertraulichkeitserklärung/-vereinbarung an die andere Partei.
- 2.8 Die Parteien stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der Informationen auch nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die mit den Informationen vertraut waren, sichergestellt ist (bspw. Abbildung einer solchen Verpflichtung im Arbeitsvertrag).

### **3 Rechte an Informationen**

- 3.1 Die Rechte hinsichtlich offengelegter Informationen (bspw. geistiges Eigentum) liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Anlage.